

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Verbund sozialpädagogischer Kleingruppen e.V.
Querallee 1, 34119 Kassel

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle in der stationären Jugendwohngemeinschaft nach §§ 34 und 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für den Verbund sozialpädagogischer Kleingruppen e.V. (Einrichtungsträger/Leistungserbringer) in der Prangenstraße 90, 28203 Bremen.

Grundlage der Vereinbarung ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstypes 6). Diese und der Berechnungsbogen ab 01.01.2024 vom 11.1.2024 (Anlage 2) sind Bestandteil der Vereinbarung.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der neuesten Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. In der Jugendwohngemeinschaft „Prangenstraße.“ werden maximal 9 Jugendliche im Alter ab 16 Jahren betreut. Das Team der Einrichtung umfasst in der Zeit ab 01.03.2019:
- 3,75 Stellen für pädagogische Mitarbeiter im Tagesdienst (Stellenschlüssel 1:2,4)
- zusätzlich 0,05 Stellen für Reinigung und 0,13 Stellen für Haustechnik/-meister.
Die derzeitige Fachkraftquote in Höhe von 100% an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist im Zuge der Mitarbeiterfluktuation (in Anlehnung an den LAT 6) dahingehend anzupassen, dass auch zielgruppenerfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

3. Entgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2025** beträgt die Gesamtvergütung

**€ 156,28 Person/ täglich
(Freihaltegeld € 140,56)**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 150,72 pro Person/ täglich,

und in

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 5,56 pro Person/ täglich.

3.4. Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Berechnungsschemata vom 11.4.2023 (Anlage 2) zu entnehmen.

3.5. Die o.g Vergütung kann nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmevereinbarung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2025** mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also bis 31.12.2025).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfe-

träger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Verbund sozialpädagogischer Kleingruppen e.V. alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für das ambulante betreute Jugendwohnen unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2025 und 2026 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2027 zugeht.

5.3. Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bremen, im November 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Anlagen:

Anlage 1- LAT Nr.6 (liegt vor)
Anlage 2- Berechnungsbogen

